



Reglement über die öffentliche Beschaffung (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§1, 13 Absatz 1bis und 14 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung (Submissionsgesetz/SubG) und auf §56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

§ 2. Organisation

¹Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

²Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§30 Absatz 2 SubG) sind zuständig

- a) für Aufträge bis zu 5000 Franken, welche budgetiert waren, die entsprechende Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge der Gemeinderat.

³Der Gemeinderat kann im Rahmen eines Pflichtenheftes seine Kompetenz bis zu einer Höhe von 50'000 Franken an eine nichtständige Kommission weitergeben.

§ 3. Festlegung der Schwellenwerte

¹Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag übersteigt:

- a) 200'000 Franken bei Bauaufträgen;
- b) 100'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungen und Dienstleistungen.

²Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) bei Bauaufträgen
 - bis 10'000 Franken mit 1 Offerte
 - bis 200'000 Franken mit 3 Offerten
- b) bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungen und Dienstleistungen
 - bis 10'000 Franken mit 1 Offerte
 - bis 100'000 Franken mit 3 Offerten

§ 4. Schlussbestimmungen

¹Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1.1.2005 in Kraft.

²Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die Submissionsrichtlinien der Gemeinde Erschwil vom 25.3.2002 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. August 2004

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2004

Die Gemeindepräsidentin
Susanne Koch

Die Gemeindeschreiberin
Nicole Borer